

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	34 (1942)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Fürsorgefonds und Pensionskassen nach dem neuen schweizerischen Obligationenrecht
<b>Autor:</b>	Schweingruber, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-353070">https://doi.org/10.5169/seals-353070</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fürsorgefonds und Pensionskassen nach dem neuen schweizerischen Obligationenrecht.

Von Dr. E. Schwingruber, Aarberg.

## I.

Industrie, Handels-, Bank- und Versicherungsgewerbe sind in der Schweiz sehr reich an Fürsorgeeinrichtungen zugunsten ihres Personals, namentlich in der Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Alter und Invalidität; reich nicht nur der Zahl und der Höhe der investierten Kapitalien nach, sondern auch mannigfaltig in den äussern Formen und innern Organisation (vgl. Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft unter «Pensionskassen» und «Wohlfahrtseinrichtungen der privaten Unternehmungen»). Es ist unmöglich, alle vorkommenden Arten aufzuzählen. Wir finden da kleine Arbeitersterbekassen und Betriebskrankenkassen von geringer Leistungsfähigkeit, dann bedeutendere Pensionskassen für das Personal, mit und ohne Beitragspflicht der Mitglieder, wobei diese Kassen meistens als Genossenschaften organisiert sind und neben dem Personal auch die Firma unter Umständen Mitglied sein kann. Wir kennen aber auch unselbständige Fürsorgeeinrichtungen innerhalb eines Unternehmens, zum Beispiel mehr oder weniger ausgeschiedene Fonds, wie Altersfonds, Hinterbliebenenfonds oder ähnliche Hilfsfonds, die der Unternehmer verwendet und für bestimmte Zwecke der Personalfürsorge reserviert hat, ohne sie aber aus der Hand zu geben. Schliesslich finden wir, als die solidesten und bei Unternehmern wie Personal beliebtesten Fürsorgeeinrichtungen die Alters- und Pensionsstiftungen; deshalb besonders beliebt, weil das der Fürsorge gewidmete Vermögen hier besonders sicher ausgeschieden, verwaltet und zweckentsprechend verwendet wird und überdies noch eine staatliche Aufsicht besteht, was das Personal schätzt; anderseits bietet sich auch dem Unternehmer die schätzenswerte Möglichkeit, zur Verwaltung des gestifteten Vermögens jede beliebige Organisation vorzusehen, so dass er sich insofern seinen Einfluss auf die Stiftung nach wie vor sichern kann.

Neben diesen drei Hauptgruppen von Fürsorgeeinrichtungen (Wohlfahrtsfonds, genossenschaftlich organisierte Kassen und Stiftungen) müssen wir aber auch der Personalversicherung gedenken. Die Versicherung des Personals bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Alter, Ableben oder Invalidität erlangt eine von Jahr zu Jahr — wie nachgewiesen werden kann — steigende Bedeutung, namentlich in der Form der sogenannten Gruppenversicherung mit Renten- oder Kapitalleistungen. Sie bietet kleinern Fürsorgewerken oft geradezu die einzige Möglichkeit, auf solider Grundlage zu arbeiten. Ein Unternehmen kann dabei so vorgehen, dass es eine Personalversicherung

direkt mit der Versicherungsgesellschaft, zugunsten seines Personals, abschliesst. Beliebt und vorteilhaft ist aber auch eine Kombination mit einer Personalkasse oder Stiftung in der Weise, dass die Pensionskasse oder Stiftung den Versicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft abschliesst und die ihr (seitens der Firma) zur Verfügung gestellten Mittel (inkl. allfällige Mitgliederbeiträge) als Einmalprämie oder fortlaufende Prämien verwendet.

Wir möchten heute darauf hinweisen, dass das revidierte Obligationenrecht hinsichtlich der äussern Gestaltung dieser Wohlfahrtseinrichtungen gewisse Aenderungen bringt.

Wie verhielt es sich bis heute? Bis jetzt konnte sich die Personalfürsorge sehr frei, ohne gesetzliche Beschränkung und Lenkung entwickeln. Als kleine Ausnahme vermerken wir die Artikel 79 und 80 des Eidg. Fabrikgesetzes über die Arbeiterkassen in Fabrikbetrieben, sofern die Arbeiter selber Beiträge in dieselben leisten. Im Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht hingegen gab es keine einzige Vorschrift über die Behandlung von Wohlfahrtsfonds und Personalfürsorgekassen. (Das SchKG. erwähnt beiläufig und etwas unbestimmt in Art. 219 die «Arbeiterkassen»; vgl. dazu immerhin die weitgehende Auslegung in BE 51 II 465, ein bundesgerichtlicher Entscheid, der nachstehend noch erwähnt wird.) Diese Ungebundenheit hat zweifellos die Entwicklung und namentlich den Reichtum an allen möglichen Arten von Organisationen zunächst gefördert. Auch andere Kräfte haben die Entwicklung vorwärtsgetrieben; wirtschaftliche und moralische Kräfte; so die wirtschaftliche Notwendigkeit, das alt und invalid gewordene Personal nicht sich selbst zu überlassen, verbunden mit der Einsicht der Arbeitgeber, dass eine gewisse moralische Verpflichtung besteht, für diejenigen, die in ihrem Dienst alt oder invalid geworden sind, auch später etwas zu leisten. Als dann noch der Bund solche Wohlfahrtseinrichtungen zu fördern suchte dadurch, dass er sie unter gewissen Bedingungen von der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer, später von der Krisensteuer und kürzlich vom Wehropfer befreite (vgl. amtliche Wegleitung, Ziff. 4 und 4<sup>bis</sup>, zur Auslegung des Art. 12 des Wehropferbeschlusses), flossen, hauptsächlich gegen das Ende des letzten Weltkrieges und seither, grosse Kapitalien, die sonst als Reingewinn hätten versteuert werden müssen, in Personalfürsorgestiftungen und Wohlfahrtsfonds; in Einrichtungen, die aber nicht immer genügend Gewähr für die Erreichung des ihnen zugeschriebenen Zweck boten. (In den Kantonen ist das Verständnis dafür teilweise noch gering, wie die bezüglichen Steuergesetze beweisen.) Die darauffolgende Wirtschaftskrise brachte dem Personal mancher grossen und kleinen Unternehmung die allerbittersten Enttäuschungen. So zeigte die Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen in völliger gesetzlicher Ungebundenheit eben auch ihre Schattenseiten und es musste einmal die Zeit kommen, wo der Gesetzgeber versuchen musste, schwache und gefährliche Seiten dieser Einrichtungen zu verbessern.

**Das ist nun teilweise geschehen im revidierten Obligationenrecht, das auf 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist und von dem nun die Rede sein soll. Wir verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen: Art. 673, 674, 862, 764, Al. 2, 805, ferner Schlussbestimmungen Art. 3 und 15, Ziffer 7, des revidierten Obligationenrechts.**

Vorweg müssen wir zweierlei betonen: Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Rechtes über die Aktiengesellschaften und Genossenschaften sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Fürsorgeeinrichtungen leider auch nur dort, bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften (inbegriffen Kommandit - AG. und G. m. b. H.), zu ordnen. Andere Firmen, die etwa als Kollektivgesellschaften oder Kommanditgesellschaften organisiert sind, können ihre Fürsorgeeinrichtungen noch immer wie bisher gestalten. In zweiter Linie ist festzustellen, dass das revidierte Obligationenrecht die bestehenden Stiftungen ganz unangetastet lässt. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass die Stiftung als Rechtsform für die Wohlfahrtseinrichtungen ausgezeichnet passt und für beide Interessierte, Unternehmer wie Personal, Vorteile zeigt. Deshalb sind sie auch heute in grosser Zahl vorhanden. Die saubere Ausscheidung des Stiftungsvermögens, die es vom Schicksal des Unternehmens rechtlich unabhängig macht, ist hier vollkommen. Wenn das Unternehmen wirtschaftlich in Bedrängnis kommt, können die Gläubiger der Firma das Stiftungsvermögen auf keinen Fall in Anspruch nehmen. Die Stiftung ist eben, wie der Jurist sagt, eine selbständige juristische Person. Dabei braucht das Stiftungsvermögen nicht unbedingt den Stiftungsorganen in bar oder in natura ausgehändigt zu werden. « In der Stiftungsurkunde kann bestimmt werden », sagt Art. 673 des revidierten Obligationenrechts wörtlich, « dass das Stiftungsvermögen in einer Forderung an die Gesellschaft besteht. » Das ermöglicht einem Unternehmen, ein Stiftungskapital nach wie vor in seinem Betrieb zu behalten und, wie man sagt, arbeiten zu lassen. Es besteht dann zwischen Unternehmen und Stiftung ein Schuldverhältnis, das gewöhnlich und zweckmässigerweise durch Uebergabe eines Schuldscheines an die Stiftung anerkannt wird. Das frühere Obligationenrecht hatte sich zu dieser Möglichkeit nicht geäusserst, aber das Bundesgericht hatte sie anerkannt in einem Urteil aus dem Jahr 1925 (BE 51 II 465 i. S. Fa. Holliger & Co. AG., Bern), das in Arbeitgeberkreisen lebhaft begrüsst wurde. Aber auch die Arbeitnehmer waren mit jenem Entscheid zufrieden, indem das Bundesgericht gleichzeitig auch zu einer andern Streitfrage Stellung nahm und zugunsten der Arbeitnehmer erkannte, dass ein solches Guthaben einer Personalstiftung im Konkurs der Firma (Schuldnerin) ein Vorrecht II. Klasse geniesse. Diese beiden Rechtsfragen sind heute ausdrücklich Gesetz geworden (vgl. Artikel 673 und Art. 15, Ziff. 7, der Schluss- und Uebergangsbestimmungen des revidierten Obligationenrechts). Halten wir fest: Für die Personalstiftungen ändert das revidierte Obligationenrecht — abgesehen von der erwähnten Bestätigung eines durch die Bundes-

**gerichtspraxis früher gefundenen Rechtssatzes — nichts an der bisherigen Rechtslage.**

Auch die **amtliche Aufsicht über die Stiftungen** ist beibehalten worden, nachdem sie im Parlament von Unternehmerseite her bekämpft worden war. Diese Aufsicht ist im Zivilgesetzbuch vorgesehen (vgl. Art. 84, für die örtliche Zuständigkeit bei Wohlfahrtsstiftungen vgl. BE 56 I 377 = ZBJV 67, 402, für den Kanton Bern Art. 6, 7 und 9 des EG. zum ZGB. und eine Abhandlung von Flückiger in Monatsschrift 1924, S. 257, sowie die bern. VO. vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen). Im Kanton Bern kommt als Aufsichtsbehörde der Einwohnergemeinderat des Sitzes des Unternehmens in Frage. Die Aufsicht geht recht weit. Vorlegung der Jahresabschlüsse wird verlangt; die bernischen Aufsichtsbehörden dringen auch heute noch darauf, dass, ungeachtet der gesetzlichen Zulässigkeit eines blossen Schuldverhältnisses zwischen Stiftung und Unternehmen, das Stiftungsvermögen tunlichst auszuscheiden oder sicherzustellen sei, und zwar bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften wie bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften und ihren bezüglichen Personalstiftungen. (Vgl. in diesem Sinne mit ausführlicher Begründung Monatsschrift für bern. Verw.-Recht 1941, Nr. 98.)

(Fortsetzung folgt.)

## Eingegangene Schriften.

*Friedrich Glauser. Krock & Co.* Kriminalroman. Morgartenverlag AG., Zürich. 226 Seiten.

*Walter Laedrach. Aufstieg zur Sonnseite.* Roman. Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich. 322 Seiten.

*Franz Fassbind. Zeitloses Leben.* Roman. Verlag Otto Walter AG., Olten. 474 Seiten.

*Rudolf Kuhn. Junge Kräfte grünen.* Roman. Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich. 353 Seiten.

*Lisa Wenger. Hans Peter Ochsner.* Roman. Morgarten-Verlag AG., Zürich. 330 Seiten.

*Gottfried Keller. Die Leute von Seldwyla.* Erster Band. Verein «Gute Schriften», Zürich. 268 Seiten.

*Gottfried Keller. Die Leute von Seldwyla.* Zweiter Band. Verein «Gute Schriften», Zürich. 303 Seiten.

*Mary Lavater-Sloman. Katharina und die russische Seele.* Morgarten-Verlag, Zürich. 521 Seiten.

*Fritz Fleiner. Ausgewählte Schriften und Reden.* Polygraphischer Verlag AG., Zürich. 454 Seiten.

*Gerhard Rasmussen. Klaus.* Verlag Friedrich Reinhardt, Basel. 309 Seiten.

*Walter Schubart. Geistige Wandlung.* Vita-Nova-Verlag, Luzern. 89 Seiten.

*Robert Ardrey. Leuchtfeuer.* Neuer Bühnenverlag, Zürich. 157 Seiten. Fr. 2.50.

*Hans Rychener. Schweizer.* Aus dem Leben bekannter Zeitgenossen. Herbert Lang & Cie., Bern. 137 Seiten.